



**Presseerklärung
31. August 2007**

**Fast alle muslimischen Mädchen gehen zum Schwimmunterricht
Umfrage bei den Kultusministerien**

Die Nichtteilnahme muslimischer Schülerinnen am Schwimmunterricht ist im Schulalltag kein drängendes pädagogisches Problem. Das ist ein wichtiges Ergebnis der Umfrage unter den für Schulfragen zuständigen Ministerien in den Bundesländern. Nach übereinstimmender Auskunft fast aller Ministerien, die sich an der Befragung beteiligten, werden in den wenigen Einzelfällen, in denen sich muslimische Schülerinnen aus religiösen Gründen dem Schwimmunterricht verweigern, vor Ort Lösungen gefunden, die den Interessen aller Beteiligten gerecht werden.

Das „Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen“ des Interkulturellen Rates hatte die 16 Kultusministerien in den Ländern am 1. Juni 2007 angeschrieben und um Auskunft gebeten, wie und auf welcher Rechtsgrundlage mit der Frage der Teilnahme bzw. Befreiung muslimischer Schülerinnen vom Schwimmunterricht umgegangen wird. Anlass für die Umfrage waren Eingaben an das Clearingprojekt, nach denen die religiös begründete Nichtteilnahme am Schwimmunterricht zur Abwertung der Zeugnisnote für das Sozialverhalten geführt hatte. Mit Ausnahme Bremens und Hamburgs haben alle Bundesländer die Anfrage beantwortet. Weitere wichtige Ergebnisse sind:

- Die Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen kommt in den Bundesländern nur dann in Betracht, wenn kein getrennt geschlechtlicher Schwimmunterricht angeboten wird. In einigen Bundesländern wie z.B. Baden-Württemberg und Bayern findet der Sport- und Schwimmunterricht ab Klassenstufe 5 bzw. Klassenstufe 7 generell nach Geschlechtern getrennt statt.
- Gemäß den Vorgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 1993 (Az.: 6 C 8.91) werden Schülerinnen auch im Falle des koedukativen Schwimmunterrichts in den meisten Bundesländern auf Antrag erst ab dem vollendeten 12. Lebensjahr - also mit Einsetzen der Pubertät - vom Schwimmunterricht befreit.
- In Berlin wird Anträgen auf Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen grundsätzlich nicht entsprochen. Ein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis ist dort kein wichtiger Grund, der nach dem Schulgesetz eine Befreiung vom verpflichtenden Schwimmunterricht rechtfertigen könnte.
- Die Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen darf in keinem Bundesland dazu führen, dass die entsprechende Fachnote abgewertet wird. Ohne vorherige Befreiung wird die religiös begründete Nichtteilnahme am Schwimmunterricht wegen nicht erbrachter Leistung in der Regel mit der Fachnote „ungenügend“ bewertet.

Goebelstraße 21
64293 Darmstadt
Telefon 06151-33 99 71
Telefax 06151-3919740
info@interkultureller-rat.de
www.interkultureller-rat.de
Postbank Frankfurt
Konto 64 71 50-604
BLZ 500 100 60

- Ein Zusammenhang zwischen der religiös begründeten Nichtteilnahme am Schwimmunterricht und der Note bzw. den Anmerkungen zum Sozialverhalten ist in keinem Bundesland vorgesehen bzw. zulässig.
- Seit dem Jahr 2000 sind in keinem Bundesland, das an der Befragung teilgenommen hat, Gerichtsverfahren anhängig, in denen es um die religiös begründete Befreiung vom Schwimmunterricht geht.

„Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass die in öffentlichen Diskussionen häufig geäußerten Unterstellungen falsch sind, wonach die Nichtteilnahme von muslimischen Schülerinnen am Schwimmunterricht in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen und zu einem Problem geworden ist, das den Erziehungsauftrag der Schule gefährdet,“ erklärte der Leiter des Clearingprojekts, Torsten Jäger.

Vielmehr bemühe man sich in den Schulen vor Ort mit Erfolg um Organisationsformen des Schwimmunterrichts, die einen schonenden Ausgleich zwischen dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag einerseits und der Religionsfreiheit andererseits zuließen. Zudem seien vor Ort eine Vielzahl von präventiven und gesprächorientierten Lösungsstrategien entwickelt worden, die auch die Eltern muslimischer Schülerinnen mit einbeziehen und in der Regel zu einvernehmlichen Lösungen führen würden. „Die Schulpraxis ist in der Frage der Teilnahme muslimischer Schülerinnen am Schwimmunterricht sehr viel weiter und erfolgreicher, als es die öffentliche Debatte vermuten lässt. Das ist eine gute Nachricht für unser Zusammenleben“, erklärte Jäger abschließend.

Die vollständige Auswertung der Umfrage mit Links zu den Antwortschreiben der Ministerien, den in diesem Schreiben genannten Rechtsgrundlagen sowie zu weiterführender Literatur findet sich auf der Homepage des Interkulturellen Rates.

Das Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen“ ist ein Projekt des Interkulturellen Rates in Deutschland. Es wird vom Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und der Groeben-Stiftung gefördert. Es will das Miteinander von Muslimen und Nichtmuslimen in Deutschland unterstützen, indem es

- *in schwierigen Sachfragen Lösungsvorschläge entwickelt, die gleichermaßen die Interessen von Muslimen und Nichtmuslimen berücksichtigen;*
- *konkreten Vorwürfen nachgeht, unabhängig und neutral Tatsachenerhebung betreibt und sich bemüht, konkrete Konflikte zu versachlichen und zu lösen;*
- *Misstände benennt und dokumentiert, die das Zusammenleben erschweren und*
- *durch Aufklärungs- und Informationsarbeit den wechselseitig vorhandenen Stereotypen und Vorurteilen begegnet.*